

Satzung des Verschönerungsvereins Kirchheim unter Teck e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verschönerungsverein Kirchheim u. Teck e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kirchheim unter Teck und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kirchheim unter Teck eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Ausschließlicher Zweck des Vereins ist es, zur Verschönerung sowie zur Heimatpflege und Heimatkunde der Stadt Kirchheim unter Teck und ihrer näheren Umgebung beizutragen.
- (2) Der Verein verfolgt diesen Zweck insbesondere, indem er Informationen zur Stadt Kirchheim und ihrer Umgebung (beispielsweise zur Stadtgeschichte und zur Kulturlandschaft) sowie den Erhalt und die Neuerrichtung von Kunstwerken fördert, die Sanierung von Spazierwegen mit Ruhebänken unterstützt und Wettbewerbe der Ortsbildgestaltung anregt.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod (natürliche Personen) oder der Auflösung (juristische Personen) des Mitglieds,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Ein Mitglied, das gegen die Ziele des Vereins handelt, dessen Interesse oder Ansehen schädigt, kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit Zweidrittelmehrheit. Bei Einspruch ruht die Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern jährliche Mitgliedsbeiträge. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Ausschuss.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden/von der ersten Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen.

Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief und in der Lokalpresse.

Mitglieder, die über eine E-Mail-Adresse verfügen, können auch elektronisch (Textform) eingeladen werden.

- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören alle grundsätzlichen Fragen der Vereinsarbeit, insbesondere...
- Genehmigung der Tagesordnung,
 - Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - Wahl der Ausschussmitglieder,
 - Entgegennahme des Jahresberichts,
 - Beschluss über die Jahresrechnung,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über den Etat und die Vorhaben für das nächste Geschäftsjahr,
 - Änderung der Satzung,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Änderungen der Satzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Vierfünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, aus zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand wird durch den ersten Vorsitzenden/die Vorsitzende einberufen. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden. Den Vorsitz führt der/die erste Vorsitzende.
- (4) Der Verschönerungsverein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die/den erste(n) Vorsitzende(n). Der/Die erste Vorsitzende wird im Verhinderungsfalle durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten; die Reihenfolge der Vertretung wird bei der Wahl des Vorstandes bestimmt (erste und zweite Stellvertretung). Entsprechendes gilt beim Ausscheiden des/der ersten Vorsitzenden bis zur Neuwahl.
- (5) Der/die Kassierer/in ist für die Kassengeschäfte verantwortlich. Die Rechnungsabschlüsse sind zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei Rechnungsprüfer/innen zu prüfen und danach mit allen Unterlagen und Belegen der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Sitzungsprotokolle der Mitgliederversammlung und des Ausschusses. Die Protokolle sind vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und bis zu weiteren 9 Mitgliedern.
- (2) Die weiteren 9 Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Die Aufgaben des Ausschusses sind:
- Beratung des Vorstandes (Behandlung grundsätzlicher Fragen der Vereinsarbeit und Festlegung der Richtlinien der Vereinsarbeit),
 - Beschluss über außerplanmäßige Ausgaben,
 - Vorberatung des Jahresberichts,
 - Vorberatung von Satzungsänderungen,

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Ausschuss wird nach Bedarf vom ersten Vorsitzenden/von der ersten Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fließt das Vermögen der Stadt Kirchheim zu. Das Vermögen ist für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Vereins zu verwenden.

Die Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 2. Februar 2018 in Kirchheim beschlossen. Sie tritt an die Stelle der Vereinssatzung vom 25. Februar 2011.

gez. Peter Schuster (Schriftführer), gez. Philipp Reuff (erster Vorsitzender)